

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 15. März 1913.

Nr. 14.

Inhalt: Runderlaß betr. Meldewesen. — Küstenfieber in Kwai. — Aufhebung der Sperre in Dodoma. — Verlegung des Sitzes der Residentur von Usumbura nach Gitega. — Verordnung betr. Bildung von Gesundheitskommissionen. Verlegung des Bezirksamts Rufiyi nach Utete. — Rauschbrand in der Schelemulde. — Milzbrand in der Landschaft Mkomilinj.

Runderlaß

an alle Bezirksämter Militärstationen, Residenturen, Nebenstellen und Posten.

Sämtliche Anmeldungen gemäß § 9 der Meldeverordnung vom 10. Oktober 1912 (A. Anz. Nr. 60/12 Kol. Bl. Nr. 23/12) haben bis zum 1. April dieses Jahres beim Gouvernement (Meldeamt) vorzuliegen. Die Dienststellen werden ersucht, für pünktliche Einhaltung des Termins Sorge zu tragen.

Daressalam, den 11. März 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 5704/13. II. B.

Bekanntmachung.

Unter dem Kälberbestand des Herrn Illich in Kwai, Bezirk Wilhelmstal, wurde Küstenfieber festgestellt.

Auf Grund des § 2 der Verordnung betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dez. 1910 (A. Anz. Nr. 41/10 und Nr. 3/11, Kol. Bl. Nr. 5/11) ist über die Kälberherde und die Weiden von Kwai die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Daressalam, den 13. März 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 5816/13. V. B.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 9. Nov. 1912 (A. Anz. Nr. 69/12) über der Herde des Gast-

wirts Hilgers in Dodoma wegen bösartigen Katarhalfieber verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 13. März 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 5696/13. V. B.

Bekanntmachung.

Der Sitz der Residentur für Urundi wird vom 1. April 1913 ab nach dem neuen Stationsort Gitega verlegt; in Usumbura bleibt bis auf weiteres eine der Residentur nachgeordnete Verwaltungsstelle bestehen.

Daressalam, den 12. März 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 2760/13 II A.

Verordnung

betreffend die Bildung von Gesundheitskommissionen.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813 und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

1. Auf Stationen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes, wo dauernd Aerzte stationiert sind, können auf Anordnung des Gouverneurs Gesundheitskommissionen bestellt werden.

Aufgaben.

2. Die Gesundheitskommissionen haben folgende Aufgaben:

- a) sich von den gesundheitlichen Verhältnissen des Stationsortes durch gemeinsame Besichtigungen Kenntnis zu verschaffen und die Maßnahmen der Gesundheitspolizeibehörde in geeigneter Weise insbesondere bei der Verhütung des Ausbruchs oder der Verbreitung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten zu unterstützen;
- b) sich über alle ihnen von der örtlichen Verwaltungsbehörde oder den Gemeindeverwaltungen vorgelegten Fragen des örtlichen öffentlichen Gesundheitswesens gutachtlich zu äußern;
- c) den unter b) genannten Behörden Vorschläge auf dem Gebiete des örtlichen öffentlichen Gesundheitswesens zu machen.

Zusammensetzung.

3. Eine Gesundheitskommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsteher der örtlichen Verwaltungsbehörde als Vorsitzendem,
- b) dem Stationsarzte,
- c) aus europäischen Privatpersonen, die sich zur ehrenamtlichen Mitgliedschaft bereit erklären.

Ferner an Orten, wo solche Behörden bestehen:

- d) einem Vertreter der amtlichen Baubehörde,
- e) einem Vertreter des städtischen Rates,
- f) in Daressalam außerdem aus einem Mitgliede des Instituts für Seuchenbekämpfung.

Die Zahl der zu c) genannten ehrenamtlichen Mitglieder soll in städtischen Ortschaften mindestens 2, in der Regel jedoch nicht mehr als 3 betragen. Sie werden von dem Vorsteher der örtlichen Verwaltungsbehörde auf Vorschlag des Bezirksrats oder des städtischen Rats berufen.

Der jeweilige Verwaltungsreferent, der Bau- und der Medizinalreferent, sowie ortsanwesende beamtete Aerzte sind zur Teilnahme an Sitzungen der Gesundheitskommissionen ohne weiteres berechtigt.

Sachverständige.

4. Die Gesundheitskommission ist berechtigt, in geeigneten Fällen ehrenamtlich Sachverständige mit beratender Stimme zu ihren Verhandlungen hinzuzuziehen.

Vertrauensmänner.

5. Die Gesundheitskommission ist befugt, Vertrauensmänner (auch Faröße) in beliebiger Anzahl ehrenamtlich zu berufen, die geeignet sind, in ihnen zugewiesenen kleinen Bezirken oder Häuserblocks im Sinne der Gesundheitskommission zu wirken.

Die Gesundheitskommission bestimmt, inwieweit die Vertrauensmänner bei Sitzungen und Beratungen hinzuzuziehen sind.

Zusammentritt.

6. Die Gesundheitskommissionen haben mindestens monatlich einmal zusammenzutreten.

Geschäftsordnung.

7. Die Gesundheitskommission wird mindestens 5 Tage vor dem anberaumten Termin durch den Vorsitzenden geladen, der auch die Versammlungen leitet. Durch Beschluß der Kommission können bestimmte Sitzungstage festgelegt werden.

Für eine Benachrichtigung ortsanwesender gemäß Ziffer 3 letzter Absatz 4 und 5 zur Teilnahme Berechtigter hat der Vorsitzende gleichfalls Sorge zu tragen.

Die Gesundheitskommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei etwaigen Abstimmungen faßt die Gesundheitskommission ihre Beschlüsse nach Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Ueber Besichtigungen, Sitzungen, Beschlüsse und Gutachten der Gesundheitskommission ist eine kurze Niederschrift aufzustellen, die von dem Vorsitzenden, dem Stationsarzte und mindestens einem ehrenamtlichen Mitgliede zu unterzeichnen ist.

Auf Beschluß der Gesundheitskommission können Auszüge der Niederschrift Zeitungen des Schutzgebietes zur Veröffentlichung übergehen werden.

9. Die Gesundheitskommission steht mit der örtlichen Verwaltungsbehörde und der Gemeindeverwaltung in unmittelbarer Geschäftsverbindung. Anträge und Zuschriften an das Gouvernement sind durch die örtliche Verwaltungsbehörde oder die Gemeindeverwaltung zu leiten.

10. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Daressalam, den 3. März 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 29781/12.V.

Bekanntmachung.

Der Sitz des Bezirksamts Rufiyi befindet sich von jetzt ab in Utete.

Daressalam, den 12. März 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 5297/13.II A.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Febr. 1909 (A. Anz. Nr. 6/09, Kol. Bl. Nr. 8/09), ist über die Schelemulde im Bezirk Wilhelmstal wegen Rauschbrand die Sperre gegen Ab-, Zu- und

Durchtrieb von Rindern, Schafen und Ziegen verhängt worden.

Daressalam, den 13. März 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 5815/13 V. B.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Febr. 1909 (A. Anz. 6/09, Kol. Bl. Nr. 8/09), ist über die Landschaft Mkomilinj, Jumbenschaft Mamasambe, im Bezirk Iringa wegen Milzbrandverdachts die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern Schafen und Ziegen verhängt worden.

Daressalam, den 14. März 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 5701/13 V. B.